

Selbstverständlich lehnen wir jegliches Verhalten ab, das im Zuge von Obsorgestreitigkeiten das Kindeswohl beeinträchtigt. Die rechtlichen Informationen auf unserer Webpage www.gewaltinfo.at sind ein erster Überblick über Möglichkeiten im Zusammenhang mit Gewalt im sozialen Nahraum, haben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In § 159 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) ist im Rahmen des Wohlverhaltensgebotes geregelt, dass zur Wahrung des Kindeswohl alles zu unterlassen ist, was das Verhältnis des Minderjährigen zu anderen Personen beeinträchtigt, mit denen das Kind persönliche Kontakte hat. Ziel dieser Klausel ist die Verhinderung jedes Verhaltens, das sich negativ auf das Kind auswirkt und es unnötigen Belastungen aus Konflikten zwischen den übrigen Beteiligten aussetzen könnte. Geschützt ist also primär das Kind. Die jüngere Rechtsprechung leitet aus dieser gesetzlichen Bestimmung nicht nur das Verbot der Hintertreibung der Kontakte durch den anderen Elternteil ab, sondern verpflichtet ihn über die Einnahme einer neutralen Haltung hinaus zu einer aktiven Förderung dieser Haltung. Es ist die Aufgabe des Gerichtes in einer Einzelfallprüfung die rechtlichen Rahmenbedingungen umzusetzen und dem Kindeswohl entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Die Verankerung eines eigenen Straftatbestandes liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Zu bedenken wäre, ob die Einführung einer Bestrafung dazu führen würde, die Vielfalt an verpönten Verhaltensweisen gegen den Kontaktberechtigten hintanzuhalten. Darüber hinaus können auf der vorhandenen gesetzlichen Grundlage des § 159 ABGB auch Unterlassungsansprüche und Schadenersatzansprüche gegründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Menzel-Holzwarth

Bundeskanzleramt Österreich

Abteilung V/2 – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

MR Mag. Brigitte MENZEL-HOLZWARTH

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Tel.: +43 1 53115-633362

E-Mail: brigitte.menzel-holzwarth@bka.gv.at

Web: www.bundeskanzleramt.at